

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1965

Nummer 43

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	26. 8. 1965	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	248

216

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt  
Vom 26. August 1965**

Auf Grund von Artikel III des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 221) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der ab 1. Juli 1965 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. August 1965

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes  
für Jugendwohlfahrt — AG-JWG —  
in der Fassung vom 1. Juli 1965**

**Erster Abschnitt:**

**Jugendamt**

**§ 1**

Träger, Zusammensetzung, Verfahren

(1) Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes gelten, soweit das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrO) vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208).

(4) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

**§ 2**

Stimmberechtigte Mitglieder  
des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendwohlfahrtsausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses kann nur gewählt werden, wer zur Vertretungskörperschaft wählbar ist. Die stimmberechtigten Mitglieder, die auf Vorschlag der Jugendverbände zu wählen sind, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden, die im Bezirk des Jugendamtes in der Jugendwohlfahrtspflege wirken, steht der Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder je zur Hälfte zu. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 14 Abs. 1 Nr. 2 JWG.

(5) Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

**§ 3**

Beratende Mitglieder  
des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Dienststellenleiter) oder sein Vertreter;
3. ein Arzt des Gesundheitsamtes, der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt wird;
4. ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter, der vom Landgerichtspräsidenten bestellt wird;
5. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrt oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, dem Jugendwohlfahrtsausschuß als beratende Mitglieder angehören.

**§ 4**

Teilnahme an den Sitzungen  
des Jugendwohlfahrtsausschusses

An den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses nehmen ein Jugendpfleger, eine Jugendpflegerin und eine Fürsorgerin des Jugendamtes oder der Familienfürsorge teil.

**§ 5**

Verfahren des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Die Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses sind nicht öffentlich, soweit sie Angelegenheiten der Jugendfürsorge betreffen. Insoweit darf der Inhalt der Beschlüsse auch nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung über die Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

**§ 6**

Unterausschüsse

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege beratende Unterausschüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses aus dessen Mitgliedern gebildet werden können.

**§ 7**

Widerspruchs-, Beanstandungs-  
und Aufhebungsrecht

(1) Ist der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Ausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann er dem Beschluß widersprechen. § 39 Abs. 1 GO und § 31 Abs. 1 LKrO gelten entsprechend. Verbleibt der Jugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses das geltende Recht, so hat der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluß zu beanstanden; verbleibt der Jugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen. § 39 Abs. 2 und 3 GO und § 31 Abs. 2 und 3 LKrO finden entsprechende Anwendung.

(3) Für das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht der Aufsichtsbehörde gelten § 108 GO und § 46 Abs. 3 LKrO entsprechend.

### § 8

#### Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern

(1) Der Arbeits- und Sozialminister kann auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden oder von Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern die Errichtung von eigenen Jugendämtern zulassen, falls die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter gesichert, insbesondere eine angemessene Besetzung der Verwaltung des Jugendamtes mit Fachkräften gewährleistet ist. Die Durchführung der Jugendhilfeaufgaben im Kreis darf durch die Errichtung eigener Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern nicht gefährdet werden.

(2) Die Kreise sind zu den Anträgen zu hören.

(3) Auf die Jugendämter der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter sind die Vorschriften der §§ 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Ein Arzt des Gesundheitsamtes ist vom Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises in den Jugendwohlfahrtsausschuß zu entsenden.

### Zweiter Abschnitt:

#### Landesjugendamt

### § 9

#### Träger, Zusammensetzung, Verfahren

(1) Jeder Landschaftsverband errichtet ein Landesjugendamt.

(2) Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(3) Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Landesjugendamtes gelten, soweit das Gesetz für Jugendwohlfahrt und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217).

(4) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

### § 10

#### Zuständigkeit des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den dem Landschaftsverband obliegenden Aufgaben der Jugendwohlfahrt und beschließt im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Über die Verwendung der vom Land bereitgestellten Mittel beschließt der Landesjugendwohlfahrtsausschuß. Er ist an die von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen Richtlinien und Weisungen gebunden.

### § 11

#### Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Auf die stimmberechtigten Mitglieder, die von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden vorzuschlagen sind, ist § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder werden von dem Arbeits- und Sozialminister für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Dabei ist auf die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände für die Jugendwohlfahrtspflege im Bezirk des Landschaftsverbandes Rücksicht zu nehmen. Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Als stimmberechtigte Mitglieder müssen dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß angehören:

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung;
2. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes;
3. Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrtspflege erfahren oder tätig sind.

Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt.

(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses finden §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Landesjugendwohlfahrtsausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen oder zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Der Vorsitzende muß dem Landschaftsverband angehören.

### § 12

#### Beratende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Direktor des Landschaftsverbandes oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes (Dienststellenleiter) oder sein Stellvertreter;
3. ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Innenminister bestellt wird;
4. ein Richter oder Beamter der Jugendverwaltung, der vom Justizminister bestellt wird;
5. ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister bestellt wird;
6. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrt oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß als beratende Mitglieder angehören.

## § 13

Verfahren  
des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß wird mindestens viermal im Jahre oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von dem Vorsitzenden einberufen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landesjugendwohlfahrtsausschusses treffen. Er hat den Landesjugendwohlfahrtsausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(3) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

## § 14

## Unterausschüsse

Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gilt § 6 entsprechend.

## § 15

## Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Verletzt ein Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn entsprechend § 19 LVerbO zu beanstanden. Verbleibt der Landesjugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so beschließt der Landschaftsausschuß über die Angelegenheit.

(2) Für das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht der Aufsichtsbehörde gilt § 28 LVerbO entsprechend.

## § 16

Zuständigkeit  
der Verwaltung des Landesjugendamtes

Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt im Auftrage des Direktors des Landschaftsverbandes die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landesjugendwohlfahrtsausschusses.

## § 17

## Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

(1) Die Landesjugendämter führen die Freiwillige Erziehungshilfe (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe kann die Aufsichtsbehörde

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen für
  1. die Differenzierung von Einrichtungen und Heimen,
  2. die personellen und baulichen Erfordernisse, die an Erziehungseinrichtungen zu stellen sind,
  3. die Gestaltung der Pflegesätze.

Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde zur zweckmäßigen Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe besondere Weisungen erteilen, um das Wohl der Minderjährigen zu gewährleisten.

## § 18

Auftragsangelegenheiten  
der Landesjugendämter

Die Landesjugendämter führen die Fürsorgeerziehung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG), die Heimaufsicht gemäß § 78

JWG und die Aufgaben nach § 79 JWG (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG) im Auftrage des Landes aus. Sie üben ferner im Auftrage des Landes die Befugnisse der §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 JWG aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

## § 19

## Überörtliche Träger

Überörtliche Träger im Sinne der §§ 106 und 108 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) sind für den Bereich des Gesetzes für Jugendwohlfahrt die Landschaftsverbände.

## Dritter Abschnitt:

Bericht der Landesregierung  
und öffentliche Anerkennung

## § 20

## Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung legt alle 4 Jahre, erstmals zum 1. März 1967, dem Landtag einen Bericht über die Lage der Jugend und über die Maßnahmen der Jugendhilfe im Lande vor.

## § 21

## Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG sind

1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und dort vorwiegend in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Das gilt nicht für die der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehörenden Spitzenverbände,
3. der Arbeits- und Sozialminister, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend in beiden Landesjugendamtsbezirken tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für den Träger der freien Jugendhilfe, für den sie erteilt ist. Sie erstreckt sich nicht auf die einem Träger der freien Jugendhilfe als Mitglied angehörenden Orts-, Bezirks- und Landesverbände, es sei denn, die Anerkennung wird ausdrücklich auch auf diese Träger der freien Jugendhilfe ausgedehnt.

(3) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

## Vierter Abschnitt:

## Schutz von Minderjährigen

## § 22

## Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekinde nach § 28 JWG (Pflegeerlaubnis) wird auf Antrag erteilt, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu stellen ist. Die Pflegeerlaubnis bedarf der Schriftform. Sie gilt nur für das in ihr bezeichnete Pflegekind.

## § 23

Voraussetzung  
für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Die Pflegeerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. die Pflegeperson über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,

2. die Pflegeperson die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des Pflegekinds im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird; § 71 Abs. 2 und 3 JWG gelten entsprechend,
3. die Pflegeperson und die in ihrer Wohnung lebenden Personen die Gewähr dafür bieten, daß das sittliche Wohl des Kindes nicht gefährdet ist,
4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung geordnet sind,
5. die Pflegeperson und die in ihrer Wohnung lebenden Personen frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind,
6. ausreichender Wohnraum für das Pflegekind und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

(3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als 3 Pflegekinder in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als 5 Pflegekinder in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sind 6 oder mehr Minderjährige aufgenommen, so finden die §§ 78, 79 JWG Anwendung.

#### § 24

##### Widerruf der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nach § 23 Abs. 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn Mängel in der Pflege oder Erziehung des Pflegekinds festgestellt werden, wenn eine Pflegeperson die erteilten Auflagen nicht erfüllt, den im Rahmen der Aufsicht getroffenen Anordnungen nicht nachkommt oder wenn sie sich den Aufsichtsmaßnahmen des Jugendamtes widersetzt.

#### § 25

##### Aufsicht

(1) Die Aufsicht nach § 31 JWG wird durch Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie durch Besichtigung und Überprüfung der Verhältnisse in der Pflegestelle ausgeübt. Das gleiche gilt im Verhältnis zu Müttern außerehelicher Kinder, deren Kinder der Aufsicht unterstehen.

(2) Wer ein nach § 31 JWG der Aufsicht des Jugendamtes unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, den vom Jugendamt im Rahmen der Aufsicht getroffenen Anordnungen nachzukommen.

(3) Die Pflegeperson hat den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen. Den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 26

##### Anzeigepflicht

Ist einem Ehepaar die Pflegeerlaubnis erteilt, so ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehegatte stirbt oder wenn von einem Ehegatten Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes dem überlebenden Ehegatten, in allen übrigen Fällen beiden Ehegatten.

#### § 27

##### Befreiung von der Aufsicht

(1) Das Jugendamt kann auf Antrag, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu stellen ist, Kinder, die der Aufsicht nach § 31 Abs. 1 JWG unterstehen, von der Beaufsichtigung widerruflich befreien. Die Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

(2) Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn die persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse der Pflegeperson die Gewähr dafür bieten, daß das Wohl des Kindes in leiblicher, geistiger und seelischer Hinsicht gesichert ist. Vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme des Kindes darf sie nicht erteilt werden.

(3) Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(4) Die Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 32 JWG und § 26 dieses Gesetzes ist nicht zulässig.

#### § 28

##### Unterbringung beim Lehrherrn oder Arbeitgeber

(1) Die Bestimmungen des Abschnittes IV des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und dieses Abschnitts finden mit Ausnahme des § 33 JWG auf Minderjährige, die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebracht sind, keine Anwendung, wenn die Pflegestelle vom Jugendamt für geeignet erklärt ist und überwacht wird. Die Eignungserklärung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag des Lehrherrn oder Arbeitgebers und kann befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Der Antrag kann auch zur Niederschrift beim Jugendamt gestellt werden.

(2) Pflegestellen dürfen nur dann für geeignet erklärt werden, wenn nach den persönlichen, wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnissen des Lehrherrn oder Arbeitgebers das Wohl der Minderjährigen in leiblicher, geistiger und seelischer Hinsicht gewährleistet ist. Die Eignungserklärung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(3) Die Pflegestelle ist durch das Jugendamt regelmäßig zu überwachen. Die §§ 25, 26 gelten entsprechend.

(4) Zuständig für die Erteilung der Eignungserklärung und ihren Widerruf sowie für die Überwachung ist das Jugendamt, in dessen Bezirk der Lehrherr oder Arbeitgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### § 29

##### Anwendung der Vorschriften auf Pflegekinder, die der Aufsicht einer Vereinigung unterstehen

(1) Die Vorschriften des Abschnittes IV des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und dieses Abschnitts sind mit Ausnahme der §§ 32, 33 JWG und § 25 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht anzuwenden auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer Vereinigung stehen, die der Jugendwohlfahrt dient und durch das Landesjugendamt für geeignet erklärt ist. Die Vereinigung hat dem für die Aufsicht zuständigen Jugendamt jeweils vor der Übernahme der Aufsicht mitzuteilen, für welche Pflegekinder sie die Aufsicht durchführt und daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 23 gegeben sind. Hält das Jugendamt die Pflegestelle für nicht geeignet, so hat es dies der Vereinigung und dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vereinigungen, die der Jugendwohlfahrt dienen (§ 5 Abs. 4 JWG), können auf schriftlichen Antrag vom Landesjugendamt für geeignet erklärt werden, wenn sie nach § 9 JWG öffentlich anerkannt sind und personell und sachlich in der Lage sind, die Aufsicht nach § 31 JWG auszuführen. Die mit der Aufsicht betrauten Personen müssen als Sozialarbeiter staatlich anerkannt sein oder über eine entsprechende Eignung verfügen.

(3) Die Eignungserklärung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Vereinigung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt.

### § 30

#### Erweiterter Schutz

(1) Das Jugendamt ist berechtigt, die Inpflegenahme oder das Verbleiben von Minderjährigen, die nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 5 JWG keine Pflegekinder sind oder die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu untersagen, wenn die Pflegestelle den Anforderungen des § 23 Abs. 1 nicht entspricht.

(2) Das Jugendamt hat die Beachtung der nach Absatz 1 getroffenen Anordnung zu überwachen. § 33 JWG sowie § 25 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

### § 31

#### Vorläufige Unterbringung in besonderen Fällen

(1) Das Jugendamt ist befugt, einen Minderjährigen vorübergehend in Obhut zu nehmen, wenn er aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist. Das gleiche gilt bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung des Minderjährigen, die durch den Personensorgeberechtigten nicht unverzüglich beseitigt werden kann.

(2) Der Minderjährige ist unverzüglich den Personensorgeberechtigten zuzuführen, sofern diese erreichbar sind oder in ihrer Person liegende Gründe nicht dagegen sprechen. Ist die Zuführung des Minderjährigen nicht möglich, so ist den Personensorgeberechtigten der Aufenthaltsort des Minderjährigen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kann die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Inobhutnahme des Minderjährigen nicht unverzüglich erwirkt werden oder kann der Minderjährige den Personensorgeberechtigten aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht zugeführt werden, ist unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666, 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 67 Abs. 1 JWG herbeizuführen.

(4) Während der Inobhutnahme werden die den Personensorgeberechtigten zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechte unter Berücksichtigung ihres wirklichen oder mutmaßlichen Willens durch das Jugendamt ausgeübt.

### Fünfter Abschnitt:

#### Stellung des Jugendamtes im Vormundschaftswesen

### § 32

#### Beurkundungen

(1) Bei Beurkundungen, die auf Grund einer Ermächtigung nach § 49 Abs. 1 JWG vorgenommen werden, tritt in den Fällen des § 169 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Beamter oder Angestellter des Jugendamtes, der gleichfalls nach § 49 Abs. 1 JWG ermächtigt ist.

(2) Für die Form der Urkunden gelten die Artikel 63, 64 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS. NW. S. 88) mit der Maßgabe, daß im Protokoll auch die Ermächtigung anzugeben ist, auf der die Befugnis des bei der Beurkundung mitwirkenden Beamten oder Angestellten des Jugendamtes zur Aufnahme von Urkunden nach § 49 Abs. 1 JWG beruht.

(3) Für die Ausfertigung der Urkunden gelten die Art. 46, 47 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Beurkundungen nach § 49 JWG sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einem Beamten oder Angestellten eines örtlich unzuständigen Jugendamtes vorgenommen worden sind.

### § 33

#### Beglaubigung

Für die Beglaubigung der in § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Erklärungen gelten Art. 60 Abs. 3 und Abs. 4 mit Ausnahme des letzten Satzes des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie § 32 Abs. 4 dieses Gesetzes entsprechend. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

### Sechster Abschnitt:

#### Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

### § 34

#### Verfahren bei der Freiwilligen Erziehungshilfe

Der Antrag auf Aufhebung der Freiwilligen Erziehungshilfe ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen und soll über das Jugendamt eingereicht werden.

### § 35

#### Aufhebung der Fürsorgeerziehung

(1) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach § 75 Abs. 4 JWG ist das Landesjugendamt zuständig. Lehnt es einen Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung ab, kann der Antragsteller hiergegen innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

(2) Bei Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs steht die Ausübung des Widerrufs dem Vormundschaftsgericht zu. Die Aufhebung ist zu widerrufen, wenn die Fortsetzung der Fürsorgeerziehung notwendig ist, um eine Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten oder zu beseitigen. § 65 JWG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Wird die Fürsorgeerziehung vor Eintritt der Volljährigkeit aufgehoben, ist dies dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

### § 36

#### Aufsichts- und Erziehungsrecht

Für die Dauer der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nimmt das Landesjugendamt in dem zur Erfüllung des Erziehungszweckes erforderlichen Umfang die Aufsichts- und Erziehungsrechte wahr, wie sie den Personensorgeberechtigten gegenüber dem Minderjährigen zustehen.

### § 37

#### Erziehung in Familien und Heimen

(1) Je nach der Art des Erziehungsnotstandes wird der Minderjährige in der Regel in einer Familie oder in einem Heim erzogen.

(2) Die Form der Durchführung der Fürsorgeerziehung richtet sich nach den erzieherischen Erfordernissen, die zur Beseitigung der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung des Minderjährigen notwendig sind. Die Erziehungsmaßnahmen sollen, soweit es tunlich ist, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(3) Die Form der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe richtet sich nach der Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung des Minderjährigen. Die Erziehungsmaßnahmen sollen so weit wie möglich mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden.

(4) Der Minderjährige darf nur in Familien oder Heimen untergebracht werden, die für die beabsichtigte Erziehung geeignet sind. Heime außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen zur Unterbringung nur in Anspruch ge-

nommen werden, wenn sie von der zuständigen Behörde des anderen Landes als geeignet bezeichnet sind.

(5) Wenn schulpflichtige Minderjährige, die der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung überwiesen worden sind, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen, noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Landesjugendamt im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß sie den erforderlichen Schulunterricht anderweitig erhalten.

(6) Die mit der Erziehung des Minderjährigen betrauten Personen üben unbeschadet der Verantwortung des Heimleiters für die Dauer der Unterbringung im Auftrage des Landesjugendamtes die diesem zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechte gegenüber dem Minderjährigen aus.

### § 38

#### Aufsicht über Erziehungsheime

(1) Die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung untergebracht sind, führt das Landesjugendamt. Gesetzlich begründete Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß in den Heimen und anderen Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf die erforderliche Differenzierung und Ausstattung der Heime und anderen Einrichtungen nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe. Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben bleibt unberührt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

(3) Die Träger der Heime und anderen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Landesjugendamt zu melden

1. Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und der Erzieher der Einrichtung,
2. jährlich die Platzzahl und ihre Änderung,
3. die Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung.

(4) Die Träger der Heime und anderen Einrichtungen sowie deren Leiter sind verpflichtet,

1. dem Landesjugendamt die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und besondere Vorkommnisse, die eine Gefährdung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Minderjährigen befürchten lassen, sowie den Todesfall eines Minderjährigen anzuzeigen,
2. Überprüfungen an Ort und Stelle zu ermöglichen sowie die ärztliche und schulische Betreuung und Überwachung der in den Heimen und anderen Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen zu unterstützen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Bei der Überprüfung soll das Landesjugendamt einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe zuziehen, wenn der Träger des Heimes oder der anderen Einrichtung diesem angehört.

### § 39

#### Aufsicht über Familien, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen

Für die Aufsicht über Familien, Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen, in denen Minderjährige im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung untergebracht sind oder betreut werden, gelten unbeschadet der aus §§ 69, 71 JWG folgenden Rechte die §§ 31 Abs. 1 und 2, 32 und 33 JWG sowie § 25 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Jugendamtes das Landesjugendamt tritt.

### § 40

#### Erlaß von Richtlinien

Erläßt das Landesjugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung sowie für die Verwaltung der Erziehungsheime der Land-

schaftsverbände Richtlinien, die sich auf die Aufnahme, die Betreuung und die Entlassung der Minderjährigen beziehen, bedürfen diese der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers. Für Richtlinien, die sich auf den Unterricht des Minderjährigen beziehen, ist auch die Zustimmung des Kultusministers erforderlich.

### § 41

#### Zwangswise Zuführung von Minderjährigen

Das Jugendamt ist verpflichtet, auf Ersuchen des Landesjugendamtes einen Minderjährigen, für den Fürsorgeerziehung angeordnet ist oder der sich der Freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung entzogen hat, in seine Obhut zu nehmen und der vom Landesjugendamt bestimmten Stelle zuzuführen. Das Gesetz über die Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 (GV. NW. 1962 S. 260) bleibt unberührt.

### Siebenter Abschnitt:

#### Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

### § 42

#### Heimaufsicht

(1) Der Träger eines Heimes oder einer anderen Einrichtung, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 JWG unterliegen, und der Leiter sind verpflichtet, dem Landesjugendamt die für die Ausübung der Aufsicht nach § 78 Abs. 2 JWG erforderlichen Auskünfte zu erteilen und besondere Vorkommnisse, die eine Gefährdung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Minderjährigen befürchten lassen, anzuzeigen.

(2) Der Antrag eines zentralen Trägers der freien Jugendhilfe auf Übertragung der Befugnisse, Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers der freien Jugendhilfe zu überprüfen (§ 78 Abs. 6 JWG), bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet das Landesjugendamt.

(3) Der zentrale Träger der freien Jugendhilfe, auf den das Recht zur Überprüfung von Einrichtungen nach § 78 Abs. 6 JWG übertragen ist, hat das Landesjugendamt über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

(4) Das Recht und die Pflicht des Landesjugendamtes, Heime und andere Einrichtungen zu beaufsichtigen (§ 78 Abs. 2 JWG), schließt auch das Recht ein, aus besonderen Anlässen, die eine Gefährdung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Minderjährigen befürchten lassen, Heime und andere Einrichtungen an Ort und Stelle zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

### § 43

#### Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen

(1) Für die Erlaubnis zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und anderen Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 JWG unterliegen, sowie für die Aufsichtsbefugnisse des Landesjugendamtes gelten § 71 Abs. 2 und 3 JWG sowie die §§ 22, 23 Abs. 1 und 25 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Jugendamtes das Landesjugendamt tritt.

(2) Die Befreiung von der Anwendung des § 28 JWG ist von dem Träger des Heimes oder der Einrichtung schriftlich über das Jugendamt zu beantragen. Das Jugendamt nimmt zu dem Antrag Stellung und leitet ihn unverzüglich an das Landesjugendamt weiter. Die Befreiung kann befristet oder unter einer Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Für den Widerruf der Befreiung gilt § 24 entsprechend.

(3) Soweit eine Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG befreit ist, gilt diese Befreiung auch für die in § 32 JWG geregelte Anzeigepflicht mit Ausnahme der Verpflichtung zur Todesanzeige.

(4) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß ein in seinem Bezirk gelegenes Heim oder eine andere Einrichtung ohne Erlaubnis Minderjährige unter 16 Jahren aufnimmt, oder daß Tatsachen vorliegen, die die Eignung des Heimes oder der anderen Einrichtung zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

#### § 44

##### Sondervorschriften für Heime und andere Einrichtungen der Landschaftsverbände

(1) Die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen der Landschaftsverbände führen die Landesjugendämter. Sie haben unbeschadet der Rechte des Landes nach § 18 dieses Gesetzes die in § 78 Abs. 4 JWG genannten Angaben von Amts wegen festzustellen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen. Die in § 78 Abs. 4 Nr. 4 JWG genannte Anzeigepflicht obliegt dem Leiter der Einrichtung.

(2) Die Erlaubnis nach §§ 79 Abs. 1, 28 JWG sowie die Befreiung von der Anwendung des § 28 JWG werden von Amts wegen erteilt. Die Rechte des Landes nach § 18 werden dadurch nicht berührt.

#### Achter Abschnitt:

##### Kosten

#### § 45

##### Kostentragung und Beiträge zu den Kosten bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige

(1) Hilfen nach § 5 JWG können vom Jugendamt unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen.

Soweit es ihnen zuzumuten ist, können sie zu einem Kostenbeitrag bis zur Höhe der vollen Kosten mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten herangezogen werden. Die §§ 115 bis 117 des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.

(2) Zu den Kosten, die der Minderjährige und seine Eltern nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt und nach diesem Gesetz für Hilfen zur Erziehung zu tragen haben, gehören auch die Kosten für das zur Erziehung erforderliche Personal.

#### § 46

##### Kostentragung bei der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung

(1) Die Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung tragen die Landschaftsverbände.

(2) Wird Fürsorgeerziehung nicht angeordnet, dann hat die die Unterbringung nach § 66 Abs. 2 JWG anordnende Stelle die Kosten zu tragen. Das Recht der anordnenden Stelle, einen Dritten zur Kostenerstattung heranzuziehen, bleibt unberührt.

#### § 47

##### Beiträge zu den Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung

(1) Soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten nach § 85 Abs. 1 JWG zuzumuten ist, sind sie nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 JWG unter be-

sonderer Berücksichtigung der erzieherischen Erfordernisse zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Die §§ 115 bis 117 des Bundessozialhilfegesetzes sowie § 45 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Landschaftsverbände sind berechtigt, in besonderen Fällen Kostenbeiträge bis zur Höhe der entstandenen Selbstkosten mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten zu verlangen.

#### § 48

##### Festsetzung der Kostenbeiträge

Die Höhe der von dem Minderjährigen und seinen Eltern für Hilfen zur Erziehung aufzubringenden Kostenbeiträge wird von der zuständigen Behörde festgesetzt.

#### § 49

##### Beiträge zu den Aufwendungen der Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern

Die Landkreise erstatten den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern mit eigenem Jugendamt 75% der Aufwendungen, die ihnen durch Leistungen nach § 6 Abs. 2 JWG entstehen. Die Durchführung des Ausgleichs kann durch Vereinbarung geregelt werden; dabei kann insbesondere vorgesehen werden, daß die Erstattung durch Zahlung pauschaler Beträge erfolgt.

#### Neunter Abschnitt:

##### Ordnungswidrigkeiten

#### § 50

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. der Anzeigepflicht nach §§ 26 und 28 Abs. 3 Satz 2 oder
2. einer Anordnung des Jugendamtes nach § 30 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### Zehnter Abschnitt:

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 51

##### Übergangsvorschriften

Bisher erteilte Befreiungen von der Anwendung des § 28 JWG oder der §§ 20—23 RJWG behalten ihre Gültigkeit. Das Recht des Landesjugendamtes, die Befreiung im Einzelfall zu widerrufen, bleibt unberührt.

#### § 52

##### Durchführungsvorschriften

(1) Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, die Auswahl und die Ausbildung der in der Verwaltung der Jugendämter und der Landesjugendämter tätigen Fachkräfte und die allgemeinen Voraussetzungen für deren Eignung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu regeln.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt die zur Durchführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

— GV. NW. 1965 S. 248.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.